

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 2

Artikel: Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885

Autor: AmRhyn, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terstützungsfonds für hilfsbedürftige ehemalige Krieger dem Kaiser zugestellt werden. Zu diesem Fond sind bereits Kapitalien in beträchtlicher Höhe aufgebracht worden. Sy.

Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885.

(Bearbeitet von Oberst W. Amshyn.)

(Fortsetzung.)

III. Das Wehrwesen Ostrumeliens.

Die von einer europäischen Kommission ausgearbeitete Verfassung Ostrumeliens, das sogen. organische Statut, bestimmte über die Miliz Folgendes: „Im Frieden soll dieselbe die Gendarmerie in der Ausübung ihres Dienstes unterstützen; außerdem kann sie nur auf Befehl des General-Gouverneurs zur Vertheidigung der Grenzen der Provinz mobilisirt werden.“

Die Miliz kann eventuell ein Armeekorps zu 2 Divisionen, zu 2 Brigaden, jede Brigade aus 3 Bataillonen des ersten und 3 Bataillonen des zweiten Aufgebots bestehend, formiren.

Die Wehrpflicht in Ostrumelien ist allgemein, doch viele Stellen und Beamtungen befreien vom persönlichen Dienst.

Die Dienstpflicht beträgt 12 Jahre und zwar:

im ersten Aufgebot	4 Jahre,
„ zweiten „	4 „ und
in der Reserve	4 „

Der Dienst in der Miliz beginnt mit dem 20. Altersjahr.

Vom 18. bis zum 50. Jahr ist jeder Mann landsturmpflichtig.

Das erste und zweite Aufgebot bilden für sich Bataillone; das zweite Aufgebot liefert den Ersatz für das erste und die Reserve den für das zweite Aufgebot.

Die Infanterie des ersten Aufgebotes besteht aus 12 Bataillonen Infanterie; jedes Bataillon hat 4 Kompagnien und 1 Ersatzkompagnie; das zweite Aufgebot zählt 12 Bataillone.

Stärke des Bataillons im Felde 949 Mann; der Kompagnie 209 Mann.

Im Frieden sind nur die Kadres des ersten Aufgebots vorhanden, sowie eine Lehrdruschine, welche den Zweck hat, Offiziere und Unteroffiziere der Miliz auszubilden. Diese Druschine besteht aus 2 Kompagnien Infanterie, 1 Schwadron, einer Batterie von 4 Geschützen und 1 Sektion Artillerie-Arbeiter.

Von den Bataillonen des ersten Aufgebots soll im Frieden nur je 1 Kompagnie vorhanden sein.

Die Lehrdruschine steht in Philippopol; das 1. und 2. Bataillon wird gestellt von Philippopol; das 3. von Tatar-Basarbischif; das 4. von Karlowa; das 5. von Kasanlik; das 6. von Esti-Sagra; das 7. von Sitwno; das 8. von Jamboli; das 9. von Hermanlik; das 10. von Hashtoi; das 11. von Aidos und das 12. von Burgas.

Das Oberkommando der Miliz und Gendarmerie befindet sich in Philippopol.

Zur Ausbildung werden die Rekruten für zwei

Monate zu der Präsenzkompagnie ihres Kreises einberufen.

Die Mannschaft des zweiten Aufgebots hat jährliche Uebungen von 14 Tagen. Die Mannschaft des ersten Aufgebots wird im September zu einer vierwöchentlichen Uebung (die besonders dem Felddienst gewidmet ist) einberufen.

Ende 1884 bestand die ostrumelische Streitmacht aus: 12 Infanteriebataillonen à 1000 Mann, 2 Eskadronen à 150 Pferde, 1 Batterie von 4 Geschützen und 2 Geniekompagnien à 250 Mann.

Aktiv waren 2892 Mann. Das erste Aufgebot wird zu zirka 17,000 Mann, das zweite gleich stark und die Reserve zu ungefähr 23,000 Mann angegeben. Gesamtstärke nahezu 60,000 Mann.

Der Bestand der Waffen betrug zirka 70,000 Kraka-Gewehre, 6000—7000 Martini-Gewehre, 5000 Verban-Gewehre und 800 Verban-Karabiner.

Beurtheilungen der bulgarischen und ostrumelischen Armee.

Die „Deutschen Jahresberichte“ im Jahrgang 1881 sagen: Die bulgarische Armee wird von Augenzeugen als „die einzige Institution in dem neuen Staate“ bezeichnet, welche Anerkennung verdient. Diese Armee hat auch im Herbst 1882 in ihrer Haltung und Ausrüstung Anerkennung gefunden. Sie machte auf den König von Serbien bei Gelegenheit eines Besuches derselben einen so günstigen Eindruck, „daß der schweigsame Mann sich nicht enthalten konnte, offen seine Bewunderung der noch so jungen, erst vor 4 Jahren geschaffenen bulgarischen Armee auszudrücken, um die Fürst Alexander zu beneiden sei.“ Das Verdienst um diesen Zustand der Armee gebührt in erster Linie dem Fürsten selbst; nach ihm den zahlreichen russischen Offizieren, welche ihm zur Verfügung gestellt worden und bis zur Mobilisirung die Mehrheit des bulgarischen Offizierskorps bildeten. Uebrigens soll der Fürst auf letzteres einen sehr heilsamen Einfluß geübt haben. (Von Eddell, Jahresberichte, Jahrg. 1882, S. 73).

Zu dem Feldzug 1885 hat der Fürst die Früchte, die er im Frieden gesäet, geerntet! Nicht mit Unrecht behauptet man, der Grund zu Sieg und Niederlage werde im Frieden gelegt!

Ohne Vergleich weniger günstig lautete das Urtheil über die ostrumelische Miliz. Diese wurde übereinstimmend nur als ein wohlorganisirter brauchbarer Landsturm bezeichnet.

IV. Die serbische Armee.

Das serbische Wehrgesetz datirt vom 15. Januar 1883. Dasselbe enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Die Armee ist zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Schutze der Gesetzhlichkeit bestimmt und besteht aus 3 Aufgebote (Art. 1).

Jeder serbische Bürger ist verpflichtet und auch berechtigt, persönlich zu dienen (Art. 3) und zwar im ersten Aufgebote vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr; im zweiten Aufgebote vom vollendeten 30. bis zum 37. Lebensjahr; im

ritten Aufgebote vom vollendeten 37. bis zum 50. Lebensjahr.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Vom persönlichen Dienst sind nur Untaugliche befreit; ausgeschlossen sind diejenigen, welche durch gerichtliches Urtheil ihrer bürgerlichen Ehren verlustig erklärt wurden.

Die vom persönlichen Dienst Befreiten zahlen eine Militärentlassungstaxe. Diese beträgt $\frac{1}{10}$ der jährlichen Steuer, jedoch nur für die zwei ersten Aufgebote. Eltern und Hausväter sind für die Bezahlung der Taxe verantwortlich. Die Militär-taxe fließt in den Ausrüstungsfond und ist zur Anschaffung der Kriegserfordernisse aller Art bestimmt.

In außergewöhnlichen Fällen und im Krieg können Leute, die über 50 Jahre alt sind, zu Magazins-, Unterkunfts- und andern ähnlichen Militär-Diensten herbeigezogen werden. (Art. 6.)

Der König ist der höchste Befehlshaber der Armee. Er bestimmt auf Antrag des Kriegsministers: die Zusammensetzung, Eintheilung und innere Organisation der Kleinern und größern Armeetheile; ihre Kommandos und Stäbe, die Dienstvorschriften, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und numerische Stärke. (Art. 7.)

Der Kriegsminister befehligt die Armee im Namen des Königs und erläßt alle rein administrativen Bestimmungen.

Das erste Aufgebot bildet die aktive Armee. Diese besteht aus dem permanenten Kadre und der Reserve.

Die Soldaten des permanenten Kadres dienen 2 Jahre.*)

*) Art. 10 des serbischen Wehrgesetzes sagt: Eine kürzere Dienstzeit mit 5 Monaten ist nur auf nachstehende Personen anwendbar:

1) Der einzige Ernährer der über 60 Jahre alten oder sonst erwerbsunfähigen Hausgenossen, dann der weiblichen Hausgenossen überhaupt und der Familienglieder unter 18 Jahren, wenn die Erhaltung derselben von dem einzigen Ernährer abhängt und dieses Familienverhältniß nicht durch Theilung in den letzten 5 Jahren entstanden ist. Die einzigen Ernährer werden zum Traindienste längstens in der Dauer von 1 Monat verwendet und dann zum zweiten Aufgebote überführt. Während ihrer Dienstleistung haben die Gemeinden für die Erhaltung ihres Vermögens und des Hausstandes zu sorgen. Von dieser Wohlthat ist aber jener Rekrut ausgeschlossen, welcher nur deshalb geheiratet hat, um als Ernährer des Weibes angesehen zu werden.

2) Die Alleinstehenden, welchen verstorben sind der Vater, die Brüder und alle Hausgenossen, und welche keinen näheren Verwandten im Orte haben, die die ererbte Wirtschaft, nach Erlangung der Großjährigkeit, besorgen würden und die Wirtschaft auch nicht in Miete oder Pacht gegeben werden könnte. Wer vermögenslos ist oder ein Vermögen besitzt, aber nicht in der Lage ist, dasselbe nach seiner Großjährigkeit selbst zu verwalten, oder wer ein Vermögen erworben, beziehungsweise ein Geschäft eröffnet hat, hat die volle Zeit zu dienen.

3) Einzige und Erstgeborene des Vaters oder Veters, wenn sie wohl nicht die einzigen Ernährer sind, aber keinen anderen arbeitsfähigen männlichen Hausgenossen oder wann immer aus dem Hause getretenen lebenden Bruder oder nur schon vor 5 Jahren getheilten Verwandten haben. Hierher gehören auch jene Adoptivöhne und Schwiegeröhne, welche über 5 Jahre vor

Selbstverstümmelung wird mit bis 2000 Dinar Buße oder mit Arrest bis zu 2 Jahren bestraft.

Kein serbischer Staatsbürger kann Staatsbeamteter, Staatslehrer oder Geistlicher werden, wenn er nicht im Kadre die normirte Zeit gedient hat. Für diesen Fall kann der Diensteintritt vor dem 20. Altersjahr erfolgen.

Die Armee besteht:

1) Aus den Hauptwaffen und Branchen: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie (Ingenieurwesen) und Generalstab.

2) Aus den Hilfsgruppen und Abtheilungen: Sanität, Train- und Verwaltungs-Abtheilungen.

3) Aus Hilfsbranchen: Militär-Justiz, ärztliche, thierärztliche und Administrations-Branchen, dann Telegraphen- und Postwesen und Geislichkeit.

Art. 21. Zur Armee gehören auch die permanenten oder zeitlichen Lehr-, technischen, Sanitäts- und Administrations-Institute.

Das Territorium Serbiens ist in 5 Divisionskreise eingetheilt; jeder Divisionskreis zerfällt in 3 Regiments- und 12 Bataillonkreise.

Die serbische Armee umfaßt im mobilen Zustand 5 Divisionen des ersten Aufgebots als Feldarmee, 5 " " zweiten " als Reservearmee, 60 Bataillone Landsturm.

Die Divisionskreise sind: 1) Morawa (Süden) mit der Stabsstation Nisch; 2) Drina (Westen) mit der Stabsstation Baljevo; 3) Division Donau (Norden) mit Belgrad; 4) Schumabria (Mitte) mit Kragujevac; 5) Timok (Osten) mit der Stabsstation Knjevac.

An der Spitze einer jeden Territorial-Division steht im Frieden das „Territorial-Divisions-Kommando“; in jedem Regimentskreise befindet sich das betreffende Regimentskommando.

(Fortsetzung folgt.)

der Assentirung gesetzlich als solche geworden sind. Wenn aber der einzige oder erstgeborene Sohn nicht erwirbt und den Hausgenossen keine Unterstützung zuwendet, so verliert er den Anspruch auf diese kürzere Dienstzeit.

4) Jünglinge, deren Bruder oder Hausgenosse zur Zeit der Assentirung im Kadre aktiv dient, und wenn mehrere Familienglieder zugleich zur Assentirung gelangen, der älteste. Ausgenommen hiervon ist derjenige Rekrut, dessen Hausgenosse im Kadre die Dienstzeit freiwillig fortgesetzt hat oder als Offizier, Genesbarm und Zögling der Militär-Akademie sich befindet, oder zum Weiterbleiben durch gerichtliche Verurtheilung gehalten ist.

5) Einer von zwei dienstfähigen, gemeinschaftlich lebenden armen Brüdern, wenn der andere die volle Zeit abgibt und dieses Verhältniß nicht durch Theilung vor weniger als 5 Jahren entstanden ist.

6) Wenn im Hause mehrere dienstfähige Hausgenossen vorhanden sind und davon die Hälfte die volle Zeit gedient hat, so dient die andere Hälfte nur die kurze Zeit.

7) Die ordentlichen Studirenden, welche nach Beendigung der Studien sich durch die angeeigneten Schulkenntnisse einen Erwerb verschaffen wollen. Hiervon sind die außerordentlichen Schüler im Allgemeinen und jene ausgenommen, welche sich in Handels-, Eisenbahn- u. Kursen befinden. Die Studirenden können ihre Dienstpflicht auch auf zweimal, zur Zeit der Schulferien, erfüllen.